



Ergänzende Stellungnahme
zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften
der Zahlungsdiensterichtlinie

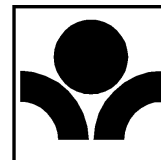
(Stand 07.11.2008)

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Jochen Schatz
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181-203, BLZ 200 100 20
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3636



Member of *Federation of European National Collection Associations*

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie haben wir am 16.08.2008 Stellung genommen, auf welche wir zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen.

Der Gesetzentwurf gibt unverändert Anlass zu erheblicher Sorge.

Wir sind aufgrund der Anhörung im Bundesfinanzministerium in der Auffassung bestärkt, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit der Inkassounternehmen nicht als Zahlungsdienste im Sinne des Gesetzentwurfs sieht. Eine Klarstellung im Gesetz selbst ist nicht erfolgt.

Aus der im Regierungsentwurf erfolgten Ergänzung der Begründung lässt sich nunmehr vermuten, dass der Gesetzgeber die Inkassotätigkeit wohl aus dem Anwendungsbereich des ZAG herausnehmen wollte. Auf Seite 58 der Begründung (Bundesrat Drucksache 827/08) wurde eingefügt:

„Unter das Finanztransfergeschäft oder unter andere Zahlungsdienste im Sinne dieses Gesetzes fallen nicht Inkassotätigkeiten, mit denen Forderungen im Rahmen einer ausgelagerten Debitorenbuchhaltung oder im Sinne einer Inkassobetreibung eingezogen werden sollen, die aus bestimmten Grundgeschäften herrühren und in der Regel vom Schuldner nicht sofort zu erfüllen waren.“

Es ist völlig unverständlich, warum eine Einschränkung auf die Inkassotätigkeit erfolgt, welche „aus bestimmten Grundgeschäften herrührt und in der Regel vom Schuldner nicht sofort zu erfüllen war“. Diese Einschränkung führt dazu, dass die Inkassotätigkeit regelmäßig erfasst wird. Diese Folge ergibt sich aus dem letzten Halbsatz, wonach auf ein Grundgeschäft abgestellt wird, welches nicht sofort zu erfüllen war.

Nicht definiert ist das „Grundgeschäft“. Aus Sicht der Inkassotätigkeit kann hierunter nur das die einzuziehende Forderung begründende Schuldverhältnis zwischen Gläubiger (Auftraggeber) und Schuldner zu verstehen sein. Einen anderen Sachverhalt, welcher unter „Grundgeschäft“ subsumierbar wäre, ist bei der Inkassotätigkeit in der Regel nicht erkennbar.



Wird beispielsweise eine Kaufpreisforderung zum Einzug an ein Inkassounternehmen übergeben, so wäre das Grundgeschäft der Kaufvertrag. Da die Forderung aus dem Grundgeschäft Kaufvertrag regelmäßig sofort fällig bzw. sofort zu erfüllen war, würde im Umkehrschluss das Inkasso einer Kaufpreisforderung regelmäßig unter den Anwendungsbereich des ZAG fallen.

Aus den geführten Gesprächen haben wir entnommen, dass die Tätigkeit der Inkassounternehmen nicht unter den Anwendungsbereich des ZAG fallen soll. Eine Formulierung, welche so verstanden werden kann und muss, dass Inkassotätigkeiten zwar (generell) ausgenommen werden, aber durch eine Ausnahme fast ausnahmslos wieder einbezogen werden, ergäbe keinen nachvollziehbaren Sinn und ist – aus unserer Sicht – sicherlich nicht beabsichtigt. Aus diesem Grunde regen wir eindringlich an, zumindest die Begründung dahingehend zu konkretisieren, dass das Inkasso generell nicht unter den Anwendungsbereich des ZAG fällt. Auf den Formulierungsvorschlag in unserer Stellungnahme vom 16.08.2008 verweisen wir.

Berlin, 02. Dezember 2008

Jochen H. Schatz
(Geschäftsführer)